

Prof. Dr. Carl-Friedrich Leuschner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Vorstandsvorsitzender



An die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft
und Technologie des Deutschen Bundestages
Frau Edelgard Bulmahn, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

2. März 2007

Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für Ihr Schreiben vom 15. Februar 2007 und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Berufsaufsichtsreformgesetz möchte ich Ihnen danken. Ebenso bedanke ich mich für die Einladung zur Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages am 7. März 2007.

Der DGRV hat mit der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) eine gemeinsame Stellungnahme (**Anlage 1**) zu dem vorliegenden Gesetzentwurf erarbeitet. Darin haben wir zwei Änderungsanträge gestellt, die für IDW, WPK und DGRV einen sachgerechten Kompromiss darstellen. Wir halten es für dringend erforderlich, dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände unter die im Auftrag der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) durchzuführenden Ermittlungen fallen. Darüber hinaus sollten anlassunabhängige Sonderuntersuchungen sich nicht auf alle Prüfungsaufträge erstrecken, die von Prüfern von sog. 319a-

Mandaten durchgeführt werden. Vielmehr sind nur solche Aufträge einzubeziehen, die tatsächlich den Regelungen des § 319a HGB unterliegen

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 11. Oktober 2006 (**Anlage 2**) und 5. Januar 2007 (**Anlage 3**).

1. § 63g Abs. 2 GenG-E (Anwendung des § 66a Abs. 3 WPO-E auf genossenschaftliche Prüfungsverbände)

Änderungsantrag:

Der Verweis auf Abs. 3 Sätze 1-3 im Regierungsentwurf sollte durch einen Verweis auf Absatz 3 ersetzt werden.

Mit dem Antrag soll die inhaltlich materielle Gleichwertigkeit des externen Qualitätskontrollsystems der genossenschaftlichen Prüfungsverbände mit den Kontrollverfahren der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewahrt werden. Um diese Gleichwertigkeit auch künftig sicherzustellen, sollte die Verweisung in § 63g Abs. 2 GenG unbedingt auch die in § 66 Abs. 3 WPO aufzunehmende Bestimmung über im Auftrag der APAK durchzuführende Sonderuntersuchungen umfassen.

Die Prüfungsverbände unterliegen seit dem Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) auch der Fachaufsicht durch die APAK (Verweis in § 63g Abs. 2 GenG auf § 57f i.V.m. §66a WPO). Die Sonderuntersuchungen der WPK, die Rückwirkungen auf das Qualitätssicherungssystem haben, werden neben den turnusgemäß stattfindenden Qualitätskontrollen (Beauftragung durch den Verband) durchgeführt. Sie sollten bei den Prüfungsverbänden nur von der APAK angeordnet werden können (durch Verweis in § 63g Abs. 2 GenG auf § 66a Abs. 3 WPO-E).

2. Gesetzliche Klarstellung des Anwendungsbereichs der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung (§ 62b WPO-E)

Änderungsantrag:

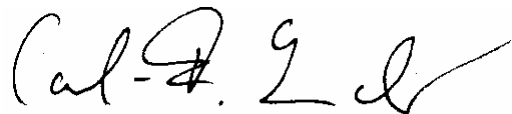
Die von uns beantragte Klarstellung könnte wie folgt in § 62b Abs. 1 WPO-E (Ergänzungen sind unterstrichen) erreicht werden:

„Stichprobenartig und ohne besonderen Anlass durchgeführte berufsaufsichtliche Ermittlungen nach § 61a Satz 2 Nr. 2 bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches durchführen, betreffen diejenigen Berufspflichtigen, die bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen im Sinne des § 319a Abs. 1

Satz 1 HGB einzuhalten sind (Sonderuntersuchungen). Im Falle von Beanstandungen können in die Sonderuntersuchungen andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen einbezogen werden.“

Eine sachliche Rechtfertigung für die Ausdehnung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen auf Nicht-319a-Mandate vermögen wir nicht zu erkennen. Darüber hinaus lässt sich die Ausdehnung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen auf Nicht-319a-Mandate nicht aus der 8. EU-Richtlinie ableiten. Auch für die Anerkennung des deutschen Systems der Sonderuntersuchung durch ausländische Aufsichtsbehörden, namentlich durch den US-amerikanischen PCAOB, ist die Einbeziehung der Nicht-319a-Mandate in die Sonderuntersuchung ohne jede Bedeutung. International, vor allem in den USA, ist nur die Kontrolle der kapitalmarktorientierten Unternehmen relevant.

Mit freundlichen Grüßen



Herrn
Michael Glos
Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

11019 Berlin

Düsseldorf, 05.02.2007

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz – BAREfG)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

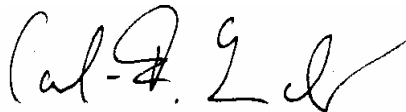
parallel zu den parlamentarischen Beratungen haben auch die Berufsorganisationen sich weiter mit der Frage des Anwendungsbereichs der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen, die mit dem Berufsaufsichtsreformgesetz neu eingeführt werden, befasst. Wesentlicher Grund für unsere Bemühungen, zügig zu einer einvernehmlichen Lösung unter allen Betroffenen zu kommen, ist das Anliegen aller Beteiligten, den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens nicht zu behindern. WPK, DGRV und IDW sprechen sich deshalb dafür aus, den Anwendungsbereich der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen gesetzlich auf Prüfungsmandate i. S. d. § 319a HGB zu beschränken und nur für den Fall von Beanstandungen bei diesen Mandaten eine Ausweitung auf andere Prüfungsmandate vorzusehen. Eine solche Eingrenzung entspricht nach der Beurteilung des Berichterstatters für die 8. EU-Richtlinie im EU-Parlament, Herrn Dr. Doorn, und der Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags den Anforderungen der 8. EU-Richtlinie sowie der internationalen Entwicklung. Insbesondere in den USA werden solche Sonderuntersuchungen (inspections) auf börsennotierte und der Aufsicht der SEC unterliegende Unternehmen beschränkt. Nach unseren zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen gilt Gleiches für Großbritannien, das bisher als einziger EU-Mitgliedstaat ein solches Aufsichtsinstrument geschaffen hat, und für die Niederlande. Die Beschränkung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen auf diese Unternehmen ist auch begründet, da solche Sonderuntersuchungen allein im Interesse des Kapitalmarktes durchgeführt werden. Außerdem

ist zu berücksichtigen, dass neben den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen die schon bisher existierende externe Qualitätskontrolle aufrechterhalten bleibt. Einer Verabschiedung des Gesetzes mit der von uns vorgeschlagenen Regelung würde auch die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) ungeachtet ihrer fortbestehenden Bedenken gegen die grundsätzliche Beschränkung der Stichproben auf Prüfungsmandate i.S.d. § 319a HGB nicht im Wege stehen wollen. Maßgebend ist für die APAK dabei, mit einer zeitnahen Verabschiedung des Gesetzes das deutsche Aufsichtssystem zu stärken und seine internationale Anerkennung zu fördern. Darüber hinaus fordert der DGRV die Einbeziehung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände in das neue Aufsichtsinstrument der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen. Da die genossenschaftlichen Prüfungsverbände auch Prüfungsmandate von so genannten § 319a-Unternehmen wahrnehmen, folgt dies der bestehenden Regelungssystematik des Genossenschaftsgesetzes, das die genossenschaftlichen Prüfungsverbände entsprechend den Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der externen Qualitätskontrolle unterwirft (vgl. §§ 63e-g GenG). Wir wären Ihnen außerordentlich verbunden, wenn Sie unsere gemeinsamen Anliegen unterstützen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich
Präsident



Prof. Dr. Leuschner
Vorstandsvorsitzender



Prof. Dr. Naumann
Sprecher des Vorstands

Bundesministerin a. D.
Frau Edelgard Bulmahn
SPD MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Pariser Platz 3 Postfach 08 06 54
D-10117 Berlin D-10006 Berlin

T. +49 30 - 202 41 6900
F. +49 30 - 202 41 6989

info@dgrv.de
www.dgrv.de

05. Januar 2007
Je/HW

Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz)

Sehr geehrte Frau Bulmahn,

gestatten Sie uns, dass wir uns als Spitzenverband der genossenschaftlichen Organisation wegen der in dem geplanten Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz) vorgesehenen Änderungen des § 66a Abs. 3 WPO und des § 63g Abs. 2 GenG noch einmal an Sie wenden.

Es ist seit jeher unser erklärtes Anliegen, die Gleichwertigkeit des Qualitätskontrollsystems der genossenschaftlichen Prüfungsverbände mit dem der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu erhalten. Deshalb hatten wir seinerzeit die Einrichtung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission, soweit diese Aufgaben nach § 66a Abs. 1 Satz 1 WPO wahrnimmt, und die Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens in den §§ 57a ff. WPO durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz ausdrücklich befürwortet. Und deshalb begrüßen wir es, dass die Vorschriften der §§ 66a und 66b WPO in ihren wesentlichen Grundzügen auch für genossenschaftliche Prüfungsverbände gelten sollen. Von der entsprechenden Verweisung in § 63g Abs. 2 Satz 1 GenG sollten aber unbedingt auch die in § 66a Abs. 3 WPO aufzunehmenden Bestimmungen über im Auftrag der Abschlussprüferaufsichtskommission durchzuführende Sonderuntersuchungen umfasst sein.

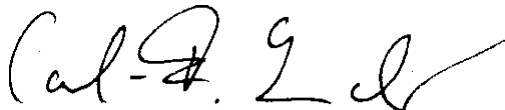
Zu der in § 66 a Abs. 3 Satz 4 WPO vorgesehenen anlassunabhängigen Sonderuntersuchung möchten wir allerdings Folgendes anmerken:

In der Diskussion über die Einführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung ist deutlich geworden, dass für den Teil der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Berührungspunkte mit ausländischen Aufsichtsbehörden, insbesondere dem amerikanischen PCAOB haben, die Einführung dieser präventiven Sonderuntersuchung ein wichtiges Instrument ist, um Prüfungen durch amerikanische Inspektoren abzuwehren oder jedenfalls auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Wir anerkennen diesen wichtigen Aspekt und erklären deshalb unser grundsätzliches Einverständnis mit der Einführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung für die sog. § 319a-Prüfer. Zu diesen gehören auch genossenschaftliche Prüfungsverbände. Wir betonen allerdings, dass dieses Instrument in der Anwendung auf das notwendige Maß beschränkt werden muss. Wir unterstützen deshalb ausdrücklich den Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer, diese Art der Sonderuntersuchung auf Prüfungsaufträge von Unternehmen im Sinne des § 319a HGB zu begrenzen. Aus dem BMWi wird gelegentlich behauptet, eine solche Beschränkung lasse sich nicht mit der sog. EU-Abschlussprüferrichtlinie vereinbaren. Diese Haltung ist indes unzutreffend: So haben die Berichterstatter den wissenschaftlichen Dienst des Bundestags gebeten zu prüfen, ob eine derartige Beschränkung EU-konform ist. Der wissenschaftliche Dienst kam, wie im Übrigen auch der Berichterstatter für die Abschlussprüferrichtlinie im EU-Parlament, Dr. Doorn, zu dem Ergebnis, dass die EU-Richtlinie den im Regierungsentwurf vorgesehenen weiten Anwendungsbereich nicht erfordert. Damit stellt der Regierungsentwurf eine Übererfüllung der EU-Richtlinie dar. Diese Übererfüllung von EU-Anforderungen ist sachlich nicht begründet und belastet in unzumutbarer Weise insbesondere die mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die genossenschaftlichen Prüfungsverbände.

Selbstverständlich darf auch das bestehende Verwertungsverbot für Erkenntnisse aus der Qualitätskontrolle in der Berufsaufsicht durch die Einführung dieser Sonderuntersuchung nicht unterlaufen werden. Auch den diesbezüglichen Antrag des Instituts der Wirtschaftsprüfer unterstützen wir.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn diese für das genossenschaftliche Prüfungswesen bedeutsamen Gesichtspunkte bei Ihren Beratungen Berücksichtigung fänden.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.



Prof. Dr. Leuschner



i. V. Jessen